

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 153/10 B

L 12 AL 42/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 AL 38/06 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2011 durch die
Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides, mit dem die Beklagte die Bewilligung eines Existenzgründungszuschusses aufgehoben und die Erstattung erbrachter Leistungen gefordert hat.
- 2 Die gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten gerichtete Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 19.8.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 20.10.2010*).
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei zu klären, "ob für die Zahlung eines Existenzgründungszuschusses nach § 421 I SGB III die Tätigkeit bereits aufgenommen worden sein muss ohne Bewilligung der Leistung oder nicht". Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig und habe auch über den Einzelfall hinausgehend grundsätzliche Bedeutung, da sie einen großen Personenkreis betreffe. Die Rechtsfrage sei in einem anschließenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160a Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende



Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage und behauptet ihre Klärungsbedürftigkeit. Die grundsätzliche Bedeutung ist bei ausgelaufenem oder auslaufendem Recht in der Regel jedoch zu verneinen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Nach § 421 I Abs 5 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) ist § 421 I SGB III vom 1.1.2006 an nur noch anzuwenden, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat. Da zudem der Zuschuss (nur) bis zu drei Jahre erbracht wird, hätte die Klägerin zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit aufzeigen müssen, weshalb trotz ausgelaufenem oder auslaufendem Recht (noch) Klärungsbedarf besteht. Hierzu genügt es nicht zu behaupten, "viele Menschen seien von dieser Regelung betroffen", zumal es hier in erster Linie um die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligung geht.
- 7 Auch die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin meint hierzu, dass es auf die Beantwortung dieser Rechtsfrage ankomme. Verneine man nämlich entgegen der Auffassung des LSG die Voraussetzung, dass bei Bewilligung des Existenzgründungszuschusses eine Tätigkeitsaufnahme bereits vorliegen müsse, dann habe die Klägerin keine falschen Angaben gemacht. Ob richtige oder falsche Angaben gemacht werden, hängt aber nicht von den Voraussetzungen einer Leistung ab. Dies übersieht die Klägerin. Zudem dürfte es praktisch außer Zweifel stehen, dass unabhängig von dem Zeitpunkt der Bewilligung (hier nach Beendigung eines Klageverfahrens - erst - im Dezember 2004) der Existenzgründungszuschuss die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit voraussetzt ("... durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden ..."). Ob sie eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat, lässt sich ihrem Vortrag allerdings nicht entnehmen. Insoweit handelt es sich im Übrigen ohnehin um eine Tatfrage.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

